

Beschwerdeführer vermisst kritische Stimmen

Zeitung berichtet über Freizeitpark-Projekt aus Sicht des Unternehmers

Eine Regionalzeitung porträtiert einen Unternehmer, der in den Bergen einen Freizeitpark plant. Auch seine Familie wird im Zusammenhang mit dem Projekt vorgestellt. Der Unternehmer äußert sich positiv zu seinem Vorhaben. Daran geübte Kritik bezeichnet er als „Unsinn“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung einen Fall von Schleichwerbung für das geplante Projekt. Im Beitrag werde die Erfolgsgeschichte ausschließlich aus Sicht des Inhabers erzählt. Ein Unternehmensportrait im Zusammenhang mit dem Freizeitpark hätte grundsätzlich dem Informationsbedürfnis der Leser gedient. Der Beschwerdeführer meint aber, die Zeitung hätte auch andere und gegebenenfalls kritische Stimmen zu Wort kommen lassen müssen. Der Redaktionsleiter hält die Beschwerde für unbegründet. Die porträtierte Familie, deren wirtschaftlichen Hintergrund die Zeitung in dem Beitrag darstelle, plane eine Investition in Höhe von 30 Millionen Euro. Neue Bergbahnen und ein Lokal sollen entstehen. Der Redaktionsleiter betont, es sei aus seiner Sicht erforderlich, den Lesern zu erklären, wer die Investoren des Projektes sind. Kritische Stimmen habe die Redaktion in vorangegangenen Beiträgen berücksichtigt. Eine sachliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Freizeit-Park-Projekt habe gerade erst begonnen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von Redaktion und Werbung). Die Beschwerde ist unbegründet. Das Porträt der Unternehmerfamilie ist durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 7.2 des Kodex gedeckt. Die Grenze zur Schleichwerbung wurde nicht überschritten. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich bei der Veröffentlichung um einen Beitrag aus einer ganzen Reihe von – auch kritischen – Artikeln zu der Familie und ihren geschäftlichen Aktivitäten handelt, ist es presseethisch akzeptabel, wenn die Berichterstattung in diesem Fall allein aus ihrem Blickwinkel erfolgt und nicht auch andere Sichtweisen in den Beitrag einfließen.

Aktenzeichen:0562/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet